

Aktuelle Fassung Gesellschaftsvertrag der Industriehafen Roßlau GmbH (in der Fassung vom 28.09.2004)	überarbeitete Fassung Gesellschaftsvertrag der Industriehafen Roßlau GmbH
§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen (1) Die Gesellschaft führt die Firma Industriehafen Roßlau GmbH. (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Roßlau. (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (5) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.	§ 1 Firma und Sitz (1) Die Gesellschaft führt die Firma: „Industriehafen Roßlau GmbH“. (2) Sitz der Gesellschaft ist Dessau-Roßlau.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Umschlag, die Lagerung und der Transport von Gütern auf Bahnen, Straßen und Wasserstraßen (Speditionsleistungen) einschließlich des Betriebes von Hafen- und Bahnanlagen, die Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Erfüllung aller damit zusammenhängenden Aufgaben. (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und für diese die Geschäftsführung und Vertretung übernehmen.	§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Umschlag, die Lagerung und der Transport von Gütern auf Bahnen, Straßen und Wasserstraßen (Speditionsleistungen) einschließlich des Betriebes von Hafen- und Bahnanlagen, die Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Erfüllung aller damit zusammenhängenden Aufgaben. (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder zu pachten; hierüber entscheidet die Gesellschafterversammlung. (3) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck mittelbar und unmittelbar dienlich sind.
geregelt im § 1 Abs. (3) und (4)	§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.535.000,00 EUR (in Worten: eine Million fünfhundertfünfunddreißigtausend Euro)	§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.535.000,00 EUR (in Worten: eine Million fünfhundertfünfunddreißigtausend Euro) (2) Das Stammkapital hält die Stadt Dessau-Roßlau als alleinige Gesellschafterin.
§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile; Anbieterspflicht; Vorkaufsrecht (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils, dessen Verpfändung oder die Vornahme eines anderen dinglichen Rechtsgeschäft hierüber (Verfügung) bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. (2) Das Erfordernis der Zustimmung gemäß Abs. 1 gilt nicht bei Verfügungen zugunsten eines Unternehmens, an dem der verfügende Gesellschafter direkt oder indirekt die Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals hält oder das seinerseits direkt oder indirekt die Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals an dem verfügenden Gesellschafter hält oder dessen stimmberechtigtes Kapital direkt oder indirekt mehrheitlich von einem Unternehmen gehalten wird, das direkt oder indirekt die Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals an dem verfügenden Gesellschafter hält. Jedoch muss in diesen Fällen eine Verpflichtung des durch die Verfügung begünstigten Unternehmens vorgesehen sein, bei Beendigung der Mehrheitsbeteiligung das durch die Verfügung	§ 5 Übertragung von Geschäftsanteilen (1) Die Veräußerung, Verpfändung oder Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Einwilligung des Gesellschafters zulässig. Die Einwilligung wird durch Gesellschafterbeschluss erteilt. (2) Es können nach Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere dem Gesellschaftszweck dienende Gesellschafter aufgenommen werden. (3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen und die Aufnahme weiterer Gesellschafter sind nur zulässig, wenn die neuen Gesellschafter die Gewähr bieten, dass sie den Gegenstand der Gesellschaft und den Gesellschaftszweck (§ 2 dieses Vertrages) erfüllen.

erworbene Recht auf den verfügenden Gesellschafter zurück zu übertragen. Wenn entgegen dieser Regelung das betreffende Recht nicht mehr einem Unternehmen im Sinne des Satzes 1 gehört und auch keine Rückübertragung auf ein solches Unternehmen erfolgt, kann der betroffene Geschäftsanteil bzw. Teile hiervon einbezogen werden. Hierfür gilt § 14 Abs. 2 lit. a). Im Übrigen steht der verfügende Gesellschafter für die Erfüllung der sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Pflichten des verfügungsbegünstigten Unternehmens gegenüber der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern ein.

- (3) Will ein Gesellschafter Geschäftsanteile oder Teile hiervon an einen Dritten oder an Mitgesellschafter verkaufen, hat er sie zuvor allen Mitgesellschaftern wie folgt zum Kauf anzubieten.
- a) Der anbietende Gesellschafter hat die Mitgesellschafter schriftlich zu einer Erklärung aufzufordern, ob sie Verhandlungen über den Ankauf aufnehmen wollen. Jeder Mitgesellschafter, der Verhandlungen aufnehmen will, hat dies bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang der Aufforderung gegenüber dem anbietenden Gesellschafter schriftlich zu erklären. Die Mitgesellschafter regeln untereinander die Aufteilung der angebotenen Geschäftsanteile.
 - b) Der anbietende Gesellschafter und die verhandlungswilligen Mitgesellschafter haben unverzüglich die Verhandlungen über den Kaufvertrag (Kaufpreis und evtl. weitere Bestimmungen) aufzunehmen und mit dem Willen zur Einigung zu führen. Die Verhandlungen müssen bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Tages abgeschlossen sein, an dem die letzte Erklärung eines Mitgesellschafters gemäß lit. a) Satz 2 bei dem anbietenden Gesellschafter eingegangen ist. Wenn zu diesem Zeitpunkt keine Einigung mit den Mitgesellschaftern erzielt wurde, ist der anbietende Gesellschafter berechtigt, Verhandlungen mit Dritten über einen Verkauf aufzunehmen.
 - c) Wenn ein Vertrag über den Verkauf von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon an einen oder mehrere Dritte(n) zustande kommt, steht allen Mitgesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungen am Stammkapital der Gesellschaft ein anteiliges Vorkaufsrecht zu. Der verkaufende Gesellschafter hat den Namen der oder des Käufer(s) und den Inhalt des mit dem oder den Käufer(n) geschlossenen Kaufvertrages unverzüglich allen Mitgesellschaftern schriftlich mitzuteilen. Jeder Mitgesellschafter kann sein Vorkaufsrecht bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang der Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem verkaufenden Gesellschafter ausüben. Soweit ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht innerhalb der Einmonatsfrist keinen Gebrauch macht, wächst sein Anteil am Vorkaufsrecht den übrigen Gesellschaftern, die ihr Vorkaufsrecht innerhalb der vorstehenden Frist ausüben, im Verhältnis ihrer Beteiligungen am Stammkapital zu; diese Gesellschafter können innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen das erweiterte Vorkaufsrecht ausüben.
 - d) Das Vorkaufsrecht kann nur in der Weise ausgeübt werden, dass die gesamten zum Verkauf stehenden Geschäftsanteile oder Teile hiervon erfasst werden. Nicht teilbare Geschäftsanteile werden unter den vorkaufsberechtigten Gesellschaftern verlost. Die ihr Vorkaufsrecht ausübenden Gesellschafter können untereinander eine andere Aufteilung der Vorkaufsrechte vereinbaren. Sie können auch einstimmig einen oder mehrere Dritte benennen, die ganz oder teilweise das Vorkaufsrecht an ihrer Stelle ausüben.
- (4) Soweit Mitgesellschafter gemäß Abs. 3 Geschäftsanteile oder Teile hiervon erwerben, bedarf die Abtretung der so erworbenen Geschäftsanteile keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Abs. 1. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
- (5) Soweit die Mitgesellschafter nicht gemäß Abs. 3 Geschäftsanteile oder Teile hiervon

erwerben, sind alle Gesellschafter verpflichtet, einer Abtretung des verkaufenden Gesellschafters zuzustimmen, die innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts vorgenommen wird. Die Zustimmung muss jedoch erteilt werden, wenn ein Vorkaufsrecht i. S. d. Abs. 3 lit. c) und d) hätte ausgeübt werden können, aber nicht rechtzeitig ausgeübt wurde, und wenn die Abtretung aufgrund des mitgeteilten Kaufvertrages erfolgt. (6) In anderen Fällen als in den Abs. 4 und 5 geregelten Fällen sind die Gesellschafter nicht verpflichtet, einer Abtretung der Geschäftsanteile oder Teile hiervon zuzustimmen.	
§ 4 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Geschäftsführung.	§ 6 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: 1. der / die Geschäftsführer 2. der Aufsichtsrat 3. die Gesellschafterversammlung
§ 10 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, ist dieser einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer im Zusammenwirken mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann in diesem Fall einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Näheres über die Organisation und die Befugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung, insbesondere zustimmungsbedürftige Geschäfte sowie das Verhältnis untereinander regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. (2) Geschäftsführer sind an diesen Gesellschaftsvertrag, die gesetzlichen Bestimmungen, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gebunden. (3) Die Geschäftsführung hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.	§ 7 Geschäftsführung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer zusammen oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft. (2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Anstellung erfolgt für höchstens fünf Jahre. Wiederholte Anstellungen sind möglich. (3) Die Bestellung kann aus wichtigem Grund, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, jederzeit von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden. (4) Der Aufsichtsrat kann jedem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. (5) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Sie nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie leitet in eigener Verantwortung die Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden. Für den Fall sich widersprechender Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates geht die Weisung der Gesellschafterversammlung vor. (6) Die Geschäftsführerbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, insbesondere regelmäßig wiederkehrende Geschäfte. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss und/oder Aufsichtsratsbeschluss entsprechend den Regelungen in dieser Satzung erforderlich. (7) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates teil, soweit im Einzelfall nichts anderes entschieden wird. Auf Aufforderung der Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Geschäftsführung beratend an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teil. (8) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat der aus sechs Mitgliedern besteht. Es entsendet die Stadt Roßlau drei Mitglieder. Die Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH entsendet ebenfalls drei Mitglieder. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafter wird der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt. (2) Die Entsendungsberechtigten können mit der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das reguläre Aufsichtsratsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit ausscheidet. (3) Die Amtszeit eines jeden Mitgliedes des Aufsichtsrates beginnt mit der Bestellung durch die Gesellschafterversammlung. Sie endet mit Ablauf derjenigen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtszeit aus, und ist kein Ersatzmitglied bestimmt, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. (4) Das Amt des Aufsichtsratsmitgliedes, das auf Vorschlag der Stadt Roßlau entsandt wurde und das dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung der Stadt Roßlau zur Zeit seiner Entsendung angehört hat, endet vor Ablauf der Amtszeit mit der Amtsperiode des Stadtrates oder der Tätigkeit in der Stadtverwaltung. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort. (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendeberechtigten abberufen werden. (7) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind zu beachten. (9) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat gewählt. Die Modalitäten seiner Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt, die die Gesellschafterversammlung erlässt.	§ 8 Aufsichtsrat (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Ihm gehören an: a) der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau. Der Oberbürgermeister kann einen von ihm benannten Beigeordneten, Beamten oder Angestellten der Stadt Dessau-Roßlau mit seiner Vertretung beauftragen. b) fünf Mitglieder, die der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau widerruflich bestellt und entsendet. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau kann ein von ihm benanntes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen. Die abberufenen Mitglieder sind unverzüglich durch Entsendung neuer Mitglieder für den Rest der Legislaturperiode zu ersetzen. (2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist kraft seines Amtes der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau. Er kann seinen Vorsitz entsprechend § 131 Abs. 1 KVG LSA delegieren. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. (3) Die Amtsperiode des Aufsichtsrates entspricht der Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau. Bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates führen die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder die Geschäfte fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Stadtrat aus, so verliert es seinen Sitz im Aufsichtsrat. (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Frist kann verkürzt werden oder wegfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. (5) Für ein gemäß Abs. 1, 3 und 4 ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich für die restliche Dauer der Amtszeit ein Nachfolger zu entsenden. (6) Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab, insbesondere hinsichtlich der Entlastung der Geschäftsführung. (2) Der Aufsichtsrat hat die in § 52 Abs. 1 GmbHG unter Verweis auf aktienrechtliche Vorschriften genannten Aufgaben, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Daneben obliegen dem Aufsichtsrat insbesondere folgende Aufgaben: a) Beschlussfassung über die Zustimmung zu den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bezeichneten Geschäften; b) Die Mitwirkung an grundsätzlichen unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft durch Beschlussvorschläge an die Gesellschafterversammlung; c) Die Prüfung und Feststellung des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen	§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat berät, fördert und überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. (2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für: a) Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele (Unternehmenskonzept) b) Genehmigung des Wirtschaftsplans sowie des Finanzplans c) Prüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlages zur Verwendung des Jahresergebnisses d) Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführer e) Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften,

Finanzvorschau; Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat im Rahmen ihrer Allzuständigkeit weitere Aufgaben übertragen. (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen einer Mehrheit.	sofern dort kein eigener Aufsichtsrat besteht, und Erteilung des Prüfungsauftrages f) Auswahl der Geschäftsführer der Gesellschaft und deren Tochter-gesellschaften und Anhörung bei deren Abberufung g) Erteilung und Widerruf von Prokuren h) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung i) Beschlussfassung zu Geschäftsführungshandlungen bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die bei entsprechender Anwendung der in Absatz 3 genannten Regelung auf Ebene der Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, wenn die Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaft keinen Aufsichtsrat hat j) Erteilung der Alleinvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder für den Einzelfall für einen Geschäftsführer. (3) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen, über den der Aufsichtsrat befindet. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern ist in der vom Aufsichtsrat zu erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthalten und damit bindend für die Geschäftsführer. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss des Aufsichtsrates ohne Einhaltung der für eine Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgeschriebenen Vorschriften beschlossen, erweitert oder beschränkt werden. (4) Der Aufsichtsrat berät alle Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab.
	§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die Aufgaben, Rechte, Anzahl der Sitzungen und innere Ordnung des Aufsichtsrates regelt. Diese ist der Gesellschafterversammlung vorzulegen. (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. (3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in den Sitzungen. Ausnahmsweise können Entscheidungen zu einzelnen Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. (4) Die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Stadt Dessau-Roßlau sind berechtigt, als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.
	§ 11 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich grundsätzlich nach der Entschädigungsleitlinie der Stadt Dessau-Roßlau für Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Dessau-Roßlau in städtischen Unternehmen. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Mit dieser Vergütung sind sämtliche aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstandenen Kosten abgegolten, es sei denn, weitergehende notwendige Aufwendungen werden nachgewiesen. Entschädigungen für Arbeitsausfälle oder aus sonstigem Grunde werden nicht gewährt.
	§ 12 Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau wird gem. § 131 Abs. 1 KVG LSA in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister vertreten. Der Oberbürgermeister kann einen von ihm namentlich benannten Beigeordneten, Beamten oder Angestellten der Stadt

	Dessau-Roßlau mit seiner Vertretung beauftragen. Der Vertreter oder die Vertreterin ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterversammlung an die Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes, insbesondere an § 45 Abs. 2 und 3 KVG LSA gebunden.
§ 5 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Sie kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelnen Weisungen erteilen. (2) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung: a) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits in den Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind; es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit fünf Jahre übersteigt und / oder im Vertrag über die Gesellschaft finanzielle Verpflichtungen von mehr als 250.000,00 EUR vorgesehen sind; b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), Verwendung des Ergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes; c) die Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstandes und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige; d) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Kauf und Verkauf von Betrieben oder Teilbetrieben; e) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; f) Veräußerung, Änderung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken g) Ausübung von Rechten an Beteiligungen der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der Gewinne der Beteiligungsgesellschaften auf die vorstehend unter a) bis f) erwähnten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte; h) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung. (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, sowohl für die Aufsichtsratsmitglieder als auch für den / die Geschäftsführer der Gesellschaft Haftpflichtversicherungen abzuschließen.	§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse. (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere a) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik und der Strukturorganisation sowie Entscheidungen, die den Bestand des Unternehmens berühren b) Entscheidung über strategische Unternehmensziele sowie Angelegenheiten von ganz besonderer, nachhaltiger, politischer oder finanzieller Bedeutung c) Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstandes und die wesentliche Änderung, Erweiterung oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige d) Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Abgabe von direkten und indirekten Beteiligungen und Anteilsrechten an inländischen Gesellschaften sowie Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen e) Erwerb, Pachtung oder sonstige Übernahme von Unternehmen sowie Errichtung von Unternehmen durch die Gesellschaft oder durch eine Tochtergesellschaft; Veräußerung, Auflösung, Stilllegung, Verpachtung oder sonstige Überlassung von Unternehmen und wesentlichen Betrieben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft f) Einräumung einer Beteiligung als stiller Gesellschafter jeder Art am eigenen Unternehmen sowie Beteiligungen des Unternehmens an anderen Unternehmen als stiller Gesellschafter jeder Art g) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen h) Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochtergesellschaften einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen i) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern j) Übernahme von Bürgschaften, Haftungen und Garantien durch die Gesellschaft oder durch Tochtergesellschaften für Dritte k) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Betriebspachtverträge, Betriebsüberlassungsverträge etc.) sowie Umwandlungs- und Verschmelzungsverträge l) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses m) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer n) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer o) Bestellung und Abberufung der Organe von Tochtergesellschaften p) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften q) Geltendmachung von Ansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates r) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.

§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. (2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.	§ 14 Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Beschlussfassung der Gesellschafterin erforderlich wird, das Wohl der Gesellschaft dies erfordert oder wenn die Einberufung von der Gesellschafterin, vom Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung verlangt wird. (2) Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt, die den Jahresabschluss feststellt und über die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates entscheidet.
§ 6 Gesellschafterversammlung und -beschlüsse (1) Beschlüsse der Gesellschaft werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst, wobei für die Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG das Schriftformerfordernis auch durch Telefax gewahrt werden kann. Bei Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG hat die Geschäftsführung unverzüglich das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen bei Erfordernis oder auf Verlangen eines Gesellschafters gemäß § 50 Abs. 1 GmbHG. (3) Soweit nicht nach Abs. 4 Einstimmigkeit erforderlich ist, ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. In dringenden Fällen kann die Frist auf 5 Kalendertage verkürzt werden. Hierauf ist in der Einladung zu der neuen Gesellschafterversammlung hinzuweisen. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung bis zum Schluss der Gesellschafterversammlung erhoben wird. (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden - soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben - mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt. Des einstimmigen Beschlusses bedürfen: - Änderung des Gesellschaftsvertrages - Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung - Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers - Wahl des Jahresabschlussprüfers für den Jahresabschluss - Vergütung (Sitzungsgeld) an die Mitglieder des Aufsichtsrates - Verträge zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern - Verfügungen über Betriebe oder Teilbetriebe (5) Je 50,00 Euro (in Worten: fünfzig Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. (7) Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Vorsitzenden für jede Sitzung neu; dieser leitet die Versammlung. Der Sitzungsvorsitz ist abwechselnd auf die Stadt Roßlau und die Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH zu übertragen. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art	(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefasst. Sofern die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung notwendig ist, richten sich diese nach den gesetzlichen Bestimmungen. (4) Auf Verlangen der Gesellschafterin können auch Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Beschlussfassungen hinzugezogen werden, soweit deren Anhörungen zur Unterrichtung der Gesellschaft notwendig sind. (5) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. (6) Ein Gesellschafterbeschluss ist notariell zu beurkunden, soweit das Gesetz dies zwingend verlangt. (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

und Form der Abstimmung. (8) Der Vorsitzende hat, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, für eine ordnungsgemäße Niederschrift über die gefassten Beschlüsse und über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung zu sorgen und eine unverzügliche Zustellung der von ihm gezeichneten Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen. (9) Die Geschäftsführung muss an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, sofern nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung etwas anderes bestimmt wird. (10) Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wegen einer Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages nur binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Niederschrift gemäß Abs. 8 bzw. nach Zugang der schriftlichen Bestätigung im Falle des Abs. 1 Satz 2 angefochten werden. Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt.	
§ 11 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lageplan, Auskunfts- und Berichtspflichten (1) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch den jährlich von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Jahresabschlussprüfer zu prüfen, welcher auch eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) vorzunehmen hat. (2) Dem Landesrechnungshof des Freistaates Sachsen sind die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 HGrG zu gewähren. Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden für die Stadt Roßlau werden ebenfalls die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt sowie das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung zu prüfen. (3) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Roßlau ist der Prüfbericht zum Jahresabschluss zur Kenntnis zu geben. Im Zusammenhang mit der Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde gemäß § 54 HGrG ist dem Rechnungsprüfungsamt Einsicht in den Betrieb, die Buchführung und alle sonstigen Unterlagen zu gewähren. (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses wird mit der Zustimmung aller Gesellschafter getroffen. (5) Die Geschäftsführung hat innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften legt die Geschäftsführung unverzüglich Prüfungsbericht, Jahresabschluss, Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes bzw. des Bilanzverlustes dem Aufsichtsrat vor. (6) Die Geschäftsführung hat spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres einen durch den Aufsichtsrat bestätigten Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.	§ 15 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung (1) Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Bestimmungen des KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und einen Finanzplan aufzustellen. (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach handelsrechtlichen Grundsätzen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Prüfung umfasst darüber hinaus auch die Prüfungsgegenstände gem. § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In den Bericht ist auch eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer aufzunehmen. (4) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. (5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau und dem Landesrechnungshof stehen die im § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu.
§ 12 Ergebnisverwendung (1) Die Gesellschafter haben Anspruch auf Ausschüttung des Jahresüberschusses unter Berücksichtigung von Gewinn- und Verlustvorträgen im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital. (2) Die Gesellschafterversammlung kann eine andere Ergebnisverwendung beschließen.	

	§ 16 Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau Sofern die Gesellschafterin von ihrem Recht Gebrauch macht, eine Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Dessau-Roßlau zu erlassen, ist diese für die Organe der Gesellschaft bindend.
	§ 17 Bekanntmachung der Gesellschaft (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit vorgeschrieben – im elektronischen Bundesanzeiger. (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und die beschlossene Verwendung des Jahresergebnisses nach Maßgabe des § 130 Abs. 1 KVG LSA ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau bekannt gegeben werden. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
	§ 18 Auflösung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst: a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung b) im Übrigen in den in § 60 GmbHG genannten Fällen.
§ 14 Einbeziehung von Geschäftsanteilen (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon ist jederzeit mit einstimmigem Gesellschafterbeschluss zulässig. (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters oder Teilen hiervon ohne dessen Zustimmung ist mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter zulässig, a) im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 3; oder b) wenn der Geschäftsanteil oder Teile hiervon von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie hierin vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird; oder c) wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat; oder d) wenn in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder e) wenn der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt. (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.	
§ 15 Vergütung der Geschäftsanteile (1) Wird der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gemäß § 14 eingezogen, so ist das Abfindungsguthaben auf Grund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen. (2) Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft zum Buchwert unter Beachtung linearer Abschreibung anzusetzen; für	

Grundstücke wird der Verkehrswert berücksichtigt. Im Übrigen sind alle Vermögensgegenstände mit dem Buchwert zu bewerten. Ein Firmenwert wird nicht in Ansatz gebracht. (3) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens bzw. der Erklärung der Einziehung an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei Prozent p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes zu verzinsen. Es ist in zwei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist fällig sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens bzw. der Erklärung der Einziehung. (4) Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen. (5) Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer.	
§ 16 Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen oder Personen, die einem Gesellschafter nahe stehen, werden dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hat die Geschäftsführung den Vorteil von der begünstigten Partei zurückzuverlangen und den Anspruch - soweit gesetzlich zulässig - in die Jahresbilanz einzustellen.	
§ 18 Schlussbestimmungen (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung. (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die unwirksame Bestimmung gegebenenfalls rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.	§ 19 Schlussbestimmungen (1) Die Gesellschaft trägt die üblichen Kosten ihrer Errichtung (z. B. Notarkosten, Eintragungskosten des Registergerichtes usw.). (2) Die Gesellschaft trägt die mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages entstehenden Aufwendungen. (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform. (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Gesellschafterbeschluss so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird. (5) Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Dessau-Roßlau. (6) Die in diesem Vertrag verwendeten handelsrechtlich üblichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Personen-, Amts-, Funktions- und Sachbezeichnungen sind als neutral zu verstehen. Sie können bei der Vertragsdurchführung und im Geschäftsbetrieb durch die jeweilige feminine oder maskuline Form oder eine geeignete andere Bezeichnung ersetzt werden.
§ 17 Gerichtsstand Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.	